

Gesetzentwurf

Hannover, den 18.12.2018

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und
Verkaufszeiten**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausnahmen von der Sonntagsregelung auf Antrag

(1) ¹Die zuständige Behörde soll nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 hinaus an Sonntagen geöffnet werden, wenn

1. ein besonderer Anlass vorliegt oder
2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

²Nicht zugelassen werden dürfen Öffnungen für Ostersonntag, Pfingstsonntag, Totensonntag, Volkstrauertag und die Adventssonntage sowie für die staatlich anerkannten Feiertage und den 27. Dezember. ³Je Kalenderjahr und Gemeinde dürfen Öffnungen für höchstens vier Sonntage zugelassen werden. ⁴Ist eine Gemeinde als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Obergrenze auf acht Sonntage. ⁵Ist nur ein Ortsbereich als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Obergrenze nur für diesen Ortsbereich. ⁶Antragsberechtigt sind die überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und eine sie vertretende Personenvereinigung. ⁷Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten, zugelassen werden.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. für einen Ortsbereich für einen weiteren Sonntag und
2. für einen anderen Ortsbereich für denselben oder einen anderen weiteren Sonntag

die Öffnung der Verkaufsstellen zulassen, wenn ein Grund nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt. ²Satz 1 gilt nur für Ortsbereiche, für die die Obergrenze nach Absatz 1 Sätze 3 bis 5 noch nicht erreicht ist. ³Absatz 1 Sätze 2, 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann für Zulassungen nach den Absätzen 1 und 2 bei Bedarf eine Jahresplanung durchführen und Termine ortsüblich bekannt machen, bis zu denen Anträge gestellt sein sollten. ²Sie macht die gestellten Anträge auf Zulassungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie die erteilten Zulassungen unter Angabe der betroffenen Sonntage, der Gründe und der betroffenen Gebiete ortsüblich bekannt.

(4) ¹Die zuständige Behörde kann unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 und 2 auf Antrag einer Verkaufsstelle zulassen, dass diese an einem Sonntag im Kalenderjahr geöffnet wird, wenn ein herausragender Anlass besteht. ²Absatz 1 Sätze 2 und 7 gilt entsprechend.“

2. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung von Amts wegen

¹Die zuständige Behörde kann zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. ²Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Übergangsvorschriften

¹Zulassungen, die nach § 5 Abs. 1 in der bis zum [Datum einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 2] geltenden Fassung erteilt worden sind, sind unwirksam, soweit sie sich auf einen Tag nach dem 31. Dezember 2019 beziehen. ²Sonn- und Feiertage, für die eine Öffnung im Jahr 2019 nach § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in der bis zum [Datum einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 2] geltenden Fassung zugelassen wurde, sind auf die Obergrenzen nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 anzurechnen.“

4. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am [Datum einsetzen] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) aus dem Jahr 2007 wurde in den Jahren 2009/2010 und 2011 geändert. Nach nunmehr weiteren sieben Jahren gibt es Gründe für eine erneute Nachjustierung des Gesetzes.

Ziele der Gesetzesänderung sind:

1. Es sollen rechtliche Klarstellungen ins Gesetz aufgenommen werden:

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit seinem Beschluss vom 5. Mai 2017 (7 ME 32/17) entschieden, dass die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten bei verfassungskonformer Auslegung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entsprechen und insoweit keine Gesetzesänderung erforderlich ist. Gleichwohl sieht die Landesregierung vor, zur Erhöhung der Rechtssicherheit einen Sachgrund, wie vom BVerfG mit dem Urteil vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07) gefordert, in den Gesetzestext aufzunehmen.

Der Klarstellung dient auch, dass die neuen Voraussetzungen und die „Soll-“ und „Kann“-Zulassungsverfahren ausführlich in mehreren Absätzen beschrieben werden.

2. Der Sonn- und Feiertagsschutz soll erhöht werden:

2.1 Öffnungen an staatlich anerkannten Feiertagen werden nicht mehr zugelassen;

2.2 ebenso werden Öffnungen am 27. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, nicht zugelassen.

3. Ein transparentes Antragstellungsverfahren soll eingeführt werden: So werden die Gemeinden verpflichtet, die gestellten Anträge unter Angabe der betroffenen Sonntage, der Gründe und des betroffenen Gebietes ortsüblich bekannt zu machen. Außerdem wird ihnen die Möglichkeit einer Jahresplanung als Steuerungsinstrument eröffnet.

Im Ergebnis bestehen folgende Öffnungsmöglichkeiten pro Gemeinde:

- grundsätzlich vier Öffnungen für das Gemeindegebiet,
- in Ausflugsorten acht Öffnungen,
- zusätzlich zwei Öffnungen pro Gemeinde für unterschiedliche Ortsbereiche im vollen Ermessen der Gemeinde.

Aus Arbeitsschutzgründen wird die Öffnungsanzahl für die gesamte Gemeinde oder einen Ortsbereich auf vier, in Ausflugsorten auf acht, begrenzt.

Eine grafische Darstellung von möglichen Verteilungen der zulässigen Sonntagsöffnungen ist als **Anlage** beigefügt. Aufgrund der Verbandsanhörung wurde die Anlage zur Verdeutlichung einer weiteren Möglichkeit um eine Variante ergänzt¹⁾.

Daneben wird eine Öffnung für einzelne Verkaufsstellen ermöglicht.

Bereits erteilte Zulassungen erhalten einen zeitlich begrenzten Bestandsschutz. Mit einer Übergangsvorschrift soll für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen werden.

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens wird die Gelegenheit genutzt, die durch Zeitablauf entbehrlich gewordene Vorschrift des § 10 NLöffVZG zu streichen.

II. Alternativen

Eine Regelungsalternative kommt für die Erhöhung des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht in Betracht. Hierfür ist eine Änderung des Gesetzes notwendig.

- III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Rechtsänderung führt zu keinen grundlegenden Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Auswirkungen auf das Familienleben sind zu betrachten. So kann das Verkaufspersonal an diesen Sonntagen nicht am gemeinsamen Familienleben teilnehmen. Demgegenüber besteht die Möglichkeit, dass an diesen Tagen gearbeitet und damit Verdienst erzielt werden kann, insbesondere wenn die Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen durch andere Familienmitglieder sichergestellt werden kann. Es eröffnet aber auch für viele Familien die Möglichkeit, gemeinsam Besorgungen zu erledigen.

IV. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Rechtsänderung hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

V. Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden. Wie in Abschnitt II dargestellt, besteht keine Regelungsalternative.

Eine Finanzfolgenabschätzung kann entfallen, da der Gesetzentwurf lediglich kleinere Novellierungen beinhaltet, bei denen eine Ermittlung der Kostenfolgen der Neuregelungen besonders aufwendig wäre (siehe Anlage der Bekanntmachung vom 15. April 1998 „Verwaltungsreform; Vorläufige Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen“, Nds. MBl. S. 759).

¹⁾ Anregung der Landeshauptstadt Hannover und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen im Beteiligungsverfahren (siehe Anlage „Gemeinde D“).

Zudem sollen Unklarheiten und Auslegungsfragen beseitigt bzw. beantwortet werden. Dies dürfte den Verwaltungsaufwand der zuständigen kommunalen Behörden verringern.

VI. Beteiligungen

Den folgenden Verbänden und Organisationen wurde Gelegenheit gegeben, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

- Allianz für den freien Sonntag,
- Apothekerkammer Niedersachsen,
- Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Bäckerinnungs-Verband Niedersachsen/Bremen,
- Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e. V.,
- Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e. V.,
- Dachverband Oldenburger Werbegemeinschaften,
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Niedersachsen,
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. (ehemals: Arbeitsgemeinschaft selbstständiger Unternehmer e. V.),
- Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Fleischerverband Niedersachsen/Bremen,
- Genossenschaftsverband Norddeutschland e. V.,
- Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V.,
- Handelsverband Niedersachsen-Bremen e. V.,
- Heilbäderverband Niedersachsen e. V.,
- Industrie- und Handelskammer Niedersachsen,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen,
- Landesapothekerverband Niedersachsen e. V.,
- Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.,
- Landesinnungsverband der Konditoren in Niedersachsen,
- Landessportbund Niedersachsen e. V.,
- Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen,
- Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V.,
- Unternehmensverbände Niedersachsen e. V.,
- Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V.,
- VERBAND DEUTSCHER GARTEN-CENTER e. V.,

- Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.,
- Ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e. V.

Von diesen 34 Verbänden und Organisationen haben sich 12 nicht zu dem Gesetzentwurf geäußert. Die Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und das Katholische Büro Niedersachsen haben eine gemeinsame Stellungnahme (im Folgenden: Kirchen) abgegeben, ebenso der DGB und ver.di. Außerdem liegen eine Stellungnahme des Kolpingwerks Niedersachsen sowie der Landeshauptstadt Hannover vor. Insgesamt sind somit 22 Rückmeldungen eingegangen.

Zwei Verbände (die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen und die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.) haben mitgeteilt, dass sie keine Stellungnahme abgeben möchten.

Der Dachverband Oldenburger Werbegemeinschaften begrüßt den Gesetzentwurf ohne Einschränkungen.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden auch Änderungswünsche zu § 4 mitgeteilt:

- Der VERBAND DEUTSCHER GARTEN-CENTER e. V. und der Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e. V. fordern, dass eine Änderung des § 4 mit dem Ziel erfolgt, dass diesen Verkaufsstellen der Verkauf des Vollsortiments und längere (fünfstündige statt dreistündige) Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden. Der Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e. V. regt zudem an, dass ihnen an zwei Adventssonntagen längere Öffnungszeiten zugewilligt werden.
- Der Bäckerinnungs-Verband Niedersachsen/Bremen fordert eine fünfstündige (statt dreistündige) Öffnungsmöglichkeit für Bäcker und Konditoren. Diese Forderung wird auch von den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens und den Unternehmerverbänden Niedersachsen e. V. erhoben.

Der Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien sieht explizit keine Ausweitung der Sonntagsöffnungszeiten vor. Es bleibt daher bezüglich § 4 bei der Fassung des in der Landesregierung abgestimmten Gesetzentwurfs, welcher diesbezüglich keine Änderungen vorsieht.

Drei Verbände lehnen den Gesetzentwurf ausdrücklich und vollständig ab:

- Das Kolpingwerk Niedersachsen sieht zwar den weitergehenden Feiertagsschutz sowie die Regelung zum „Sonntag, den 27. Dezember“ als positiv an, lehnt jedoch den Gesetzentwurf ab, weil die Anzahl der möglichen Sonntagsöffnungen erhöht wird.
- Der DGB und ver.di erklären, dass sie die mit der Gesetzesänderung angestrebten Ziele als nicht erreicht ansehen. Zudem haben sie Zweifel an der verfassungskonformen Handhabung durch die Zulassungsbehörden.

Alle weiteren Verbände und Organisationen begrüßen den Willen zum Sonn- und Feiertagsschutz sowie zur Erhöhung der Rechtssicherheit und tragen ihre grundsätzlichen Positionen sowie Überlegungen und Forderungen zu einzelnen Regelungen (siehe Besonderer Teil dieser Begründung) vor.

Im Wesentlichen werden zwei Themen in den meisten Stellungnahmen angesprochen:

1. Sonntagsschutz

Der Sonntagsschutz und die damit verbundene Arbeitsruhe werden anhand unterschiedlicher Beispiele und Regelungen des Gesetzentwurfs diskutiert.

- So werden die zwei möglichen Sonntagsöffnungen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vom Kolpingwerk Niedersachsen, der Allianz für den freien Sonntag, dem Landessportbund Niedersachsen e. V., der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen, dem DGB und ver.di abgelehnt.

- Die Kirchen und der Landesfrauenrat Niedersachsen e. V. sehen diese Möglichkeit als kritisch an, lehnen sie aber nicht explizit ab.
- Die Regelung für einzelne Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfs sehen die Kirchen ebenfalls kritisch, aber auch sie wird nicht explizit abgelehnt. Dem gegenüber steht die Forderung nach einer weiteren Liberalisierung der Öffnungszeiten.
- So fordern die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. nicht nur zwei, sondern vier Öffnungsmöglichkeiten im Rahmen des § 5 Abs. 2.
- Die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen und der Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. halten eine Liberalisierung der Sonntagsöffnung für erforderlich und fordern die Begrenzung der vier Genehmigungen nicht auf die Gemeinde, sondern auf Ortsbereiche zu beziehen. Außerdem lehnen sie das Verbot der Öffnung am 27. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt, ab.

Im Hinblick auf diese gegenteiligen Forderungen stellt die Regelung im Gesetzentwurf einen gelungenen Kompromiss dar, der beibehalten wird.

2. Rechtssicherheit

Viele Verbände und Organisationen befürchten, dass die erwünschte Rechtssicherheit wegen der Art der Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 5 - neu - und § 5 a nicht gewährleistet wird.

- Die unbestimmten Rechtsbegriffe „Anlass“, „öffentliches Interesse“, „herausragender Anlass“ sowie „dringendes öffentliches Interesse“ müssten konkreter gefasst werden, wobei Lösungsansätze nicht angeboten werden (Allianz für den freien Sonntag, Landessportbund Niedersachsen e. V., Kirchen, Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen, DGB und ver.di, Landesfrauenrat Niedersachsen e. V., DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V., Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e. V.).
- Der Handelsverband Niedersachsen-Bremen e. V., die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. schlagen vor, diese unbestimmten Rechtsbegriffe mit Regelbeispielen zu ergänzen oder durch sie zu ersetzen.
- Die oben genannten drei Verbände sehen die in § 6 des Ladenöffnungsgesetzes (des Landes Nordrhein-Westfalen²) getroffenen Regelungen als geeignet an, eine höhere Rechtssicherheit herzustellen.

Beispiele und Konkretisierungen führen aber nicht zu mehr Rechtssicherheit. Es ist jedoch beabsichtigt, Anwendungshinweise zu veröffentlichen und diese anhand der sich entwickelnden Rechtsprechung zu aktualisieren.

²) Vom 16. November 2016 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV.NRW. S. 172).

Die Sonntagsöffnungen sind Ausnahmen vom verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Sonntagschutz. Der Sonntagschutz und die damit verbundene Arbeitsruhe sind im Grundgesetz geregelt, sodass sich Gerichte eine Nachprüfung der Verfassungskonformität und/oder der verfassungskonformen Auslegung der Tatbestandsmerkmale vorbehalten werden. Dies gilt besonders auch für die Angemessenheit des konkreten Sachgrundes für eine Sonntagsöffnung. Es handelt sich jedes Mal um eine Einzelfallentscheidung. Bestätigt haben dies die beiden Entscheidungen³⁾ des Oberverwaltungsgerichts Münster zu den neuen Ladenöffnungsregelungen in Nordrhein-Westfalen⁴⁾.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 5):

Zu Absatz 1:

Der Sonn- und Feiertagsschutz und die damit verbundene Arbeitsruhe werden mit dieser Neuregelung gestärkt. Sogenannte verkaufsoffene Sonntage werden an sämtlichen staatlich anerkannten Feiertagen sowie am 27. Dezember ausgeschlossen.

Zu Satz 1:

Ein Sachgrund als Voraussetzung für jede Zulassung nach § 5 Abs. 1 wird zur Klarstellung in den Gesetzestext aufgenommen.

Wenn auch bisher der Gesetzestext keinen solchen Sachgrund enthielt, wurde in Niedersachsen durch die verfassungskonforme Auslegung des § 5 Abs. 1 diesem Erfordernis Rechnung getragen. Die Aufnahme in den Wortlaut des Gesetzestexts stellt somit eine Klarstellung dar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07) bedürfen Ausnahmen vom verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden Sachgrundes, z. B. eines Anlasses. Solche Anlässe können in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Firmenjubiläen für einzelne Verkaufsstellen, Straßenfeste für Orte oder Ortsbereiche sowie regionale Großveranstaltungen für die Öffnung in der gesamten politischen Gemeinde sein.

Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käuferinnen und Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Ein Sachgrund ist ebenso wenig das Bestreben nach Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen (z. B. zum Online-Handel). Das Regel-Ausnahme-Prinzip ist einzuhalten. Erforderlich ist, dass der Anlass im Vordergrund steht, das heißt den Sonntag prägt und die Öffnung der Verkaufsstellen einen Annex darstellt.

³⁾ Vom 26. Oktober 2018 (4 B 1546/18) und vom 2. November 2018 (4 B 1580/18).

⁴⁾ § 6 Abs. 1: An jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.“

Neben einem Anlass wird künftig als Sachgrund für die Öffnung auch ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde sein. So werden nunmehr raumordnerische und städtebauliche Belange wie insbesondere die Ziele

- der Wahrung intakter Wohn- und Lebensverhältnisse,
- des Erhalts oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche oder
- der Stärkung des Gemeinschaftslebens in einem Ortsbereich

Sachgründe sein.

Dabei muss es sich tatsächlich um belegbare besondere örtliche Problemlagen, z. B. regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnliche ungünstige Wettbewerbsbedingungen, handeln und der verkaufsoffene Sonntag ein schlüssiges Element im Rahmen eines Gemeindeentwicklungskonzepts oder Einzelhandelskonzepts darstellen (vgl. Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 2. November 2018 - 4 B 1580/18).

Das Zulassungsverfahren ist mit einer Soll-Vorschrift geregelt. Für das Gemeindegebiet sollen bis zu vier Sonntagsöffnungen zugelassen werden. Eine Zulassung für Ortsbereiche ist möglich.

Die Allianz für den freien Sonntag, der Landessportbund Niedersachsen e. V. und die Kirchen regen an, diese Regelung zu einer „Kann“-Zulassung zu machen. Die Gemeinden hätten dann mehr Flexibilität, die verfassungsrechtlichen Anforderungen in ihre Entscheidung einfließen zu lassen. Dem wird nicht gefolgt.

Zu Satz 2:

An sämtlichen staatlich anerkannten Feiertagen soll die Öffnung ausgeschlossen sein, also anders als bisher auch an Neujahr, am 1. Mai, am 3. und 31. Oktober.

Die Auflistung der von der Öffnung ausgeschlossenen Sonntage wird um den 27. Dezember erweitert. Dies dient insbesondere dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis der im Einzelhandel Beschäftigten nach der besonderen Arbeitsbelastung in der Adventszeit.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. und der Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V. lehnen es ab, dass die staatlich anerkannten Feiertage und der 27. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt, von der Öffnungsmöglichkeit ausgenommen werden. Sie sind der Auffassung, dass an diesen Tagen auch Sachgründe bestehen können, die eine Öffnung rechtfertigen.

Die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. lehnen die Ausnahme von der Öffnungsmöglichkeit am 27. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt, ab. Sie sehen nicht das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Beschäftigten.

Diesen Einwendungen wird nicht gefolgt.

Zu Satz 3:

Es wird die höchstzulässige Anzahl der Öffnungen festgelegt.

Zur Sicherung des Sonntagsschutzes und der damit verbundenen Arbeitsruhe wird die Zahl der Sonntagsöffnungen auf vier pro Ortsbereich beschränkt.

Zu den Sätzen 4 und 5:

Für nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG anerkannte Ausflugsorte erhöht sich die höchstzulässige Anzahl der Öffnungen auf acht für Gemeinden, wenn sie insgesamt als Ausflugsort anerkannt sind, oder für Ortsbereiche, wenn nur diese als Ausflugsort anerkannt worden sind.

Diese Begrenzung erfolgt ebenfalls zur Sicherung des Sonntagsschutzes und der damit verbundenen Arbeitsruhe in diesen touristisch geprägten Ortsbereichen.

Zu Satz 6:

Die Berechtigung zur Antragstellung wird hiermit festgelegt.

Zu Satz 7:

Wie bisher dürfen Öffnungszeiten, die außerhalb der Gottesdienstzeiten liegen sollen, für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden.

Zu Absatz 2:

Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 2, 6 und 7 je eine Öffnung in zwei verschiedenen Ortsbereichen zulassen, wenn die jeweils zulässige Obergrenze nicht erreicht wird.

Den Überlegungen der der Industrie- und Handelskammer Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zu der Entbehrlichkeit dieser Regelung kann nicht gefolgt werden. Mit der Regelung wird der unterschiedlichen Struktur der Gemeinden und Städte sowie den unterschiedlichen kulturellen und traditionellen Gepflogenheiten im Flächenland Niedersachsen Rechnung getragen.

Zu Absatz 3:

Die zuständige Behörde erhält die gesetzliche Berechtigung, aber nicht Verpflichtung, die Sonntagsöffnungen durch eine Jahresplanung zu koordinieren und hierzu insbesondere Ordnungsfristen für die Antragstellung zu setzen und ortsüblich bekannt zu machen.

Die zuständige Behörde wird verpflichtet, die Öffentlichkeit über Anträge für Sonntagsöffnungen sowie die erfolgten Zulassungen mit einer ortsüblichen Bekanntgabe zu informieren. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Interessierten Kenntnis von Termin, Grund und Gebiet erhalten. Dies soll der Transparenz dienen und zur Rechtssicherheit des Zulassungsverfahrens beitragen.

Die Landeshauptstadt Hannover, der DGB und die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sehen die Bekanntgabe der Zulassungen als geeigneter an. Dem Vorschlag wurde im vorliegenden Gesetzentwurf gefolgt.

Zu Absatz 4:

Für einzelne Verkaufsstellen kann weiterhin einmal im Jahr eine Sonntagsöffnung zugelassen werden. Dabei muss ein herausragender, auf die Verkaufsstelle abgestellter Sachgrund bestehen, z. B. ein klassisches Firmenjubiläum (wie 50-, 75-, 100-jähriges Bestehen). Die Rahmenbedingungen für die Öffnung entsprechen denen des Absatzes 1 Sätze 2 und 7.

Zu Nummer 2 (§ 5 a):

Wie bisher eröffnet diese Regelung der zuständigen Behörde die Möglichkeit, in Einzelfällen im dringenden öffentlichen Interesse befristete Sonn- und Feiertagsöffnungen zuzulassen. Um den besonderen Charakter dieser Ausnahmemöglichkeit gegenüber § 5 zu verdeutlichen, wird nunmehr ein dringendes öffentliches Interesse an einer Öffnung vorausgesetzt. Dabei handelt es sich nicht um eine ergänzende Generalklausel. Vielmehr soll damit ein Auffangtatbestand für Ausnahmen in Notsituationen wie z. B. nicht voraussehbare und vorübergehende Versorgungsbedürfnisse der Bevölkerung bei Katastrophenfällen und Großschadenslagen geschaffen werden.

Zu Nummer 3 (§ 9 - neu -):

Der Hinweis des Handelsverbandes Niedersachsen-Bremen e. V. wurde aufgenommen. Die bisherige Regelung enthielt eine alte Übergangsvorschrift, die sich durch Zeitablauf erledigt hat und daher gestrichen wird.

Mit der neuen Übergangsregelung wird für bereits nach § 5 Abs. 1 NLöffVZG in der bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilte Zulassungen, die sich dann auf Sonn- und Feiertagsöffnungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen, ein zeitlich begrenzter Bestandsschutz eingerichtet.

Zu Nummer 4 (§ 10):

Die in § 10 NLöffVZG geforderte Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes ist mit Erstellung des entsprechenden Berichts, veröffentlicht als Drs. 16/2550 des Landtages, abgeschlossen worden. Damit ist diese Vorschrift erledigt und soll nun gestrichen werden.

Zu Artikel 2:

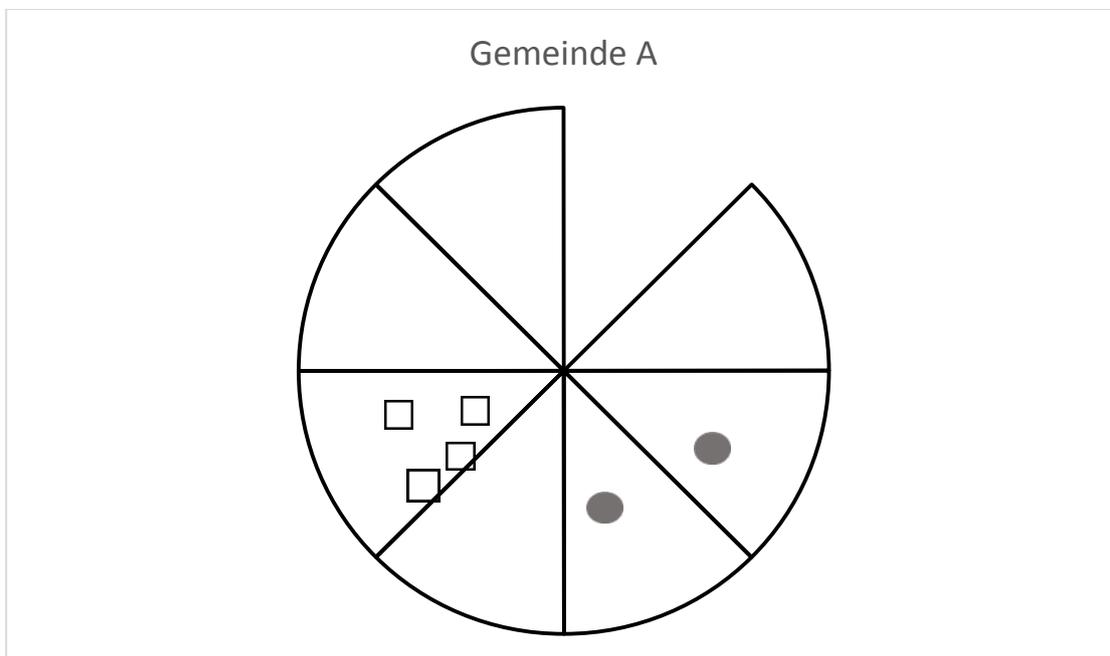
Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

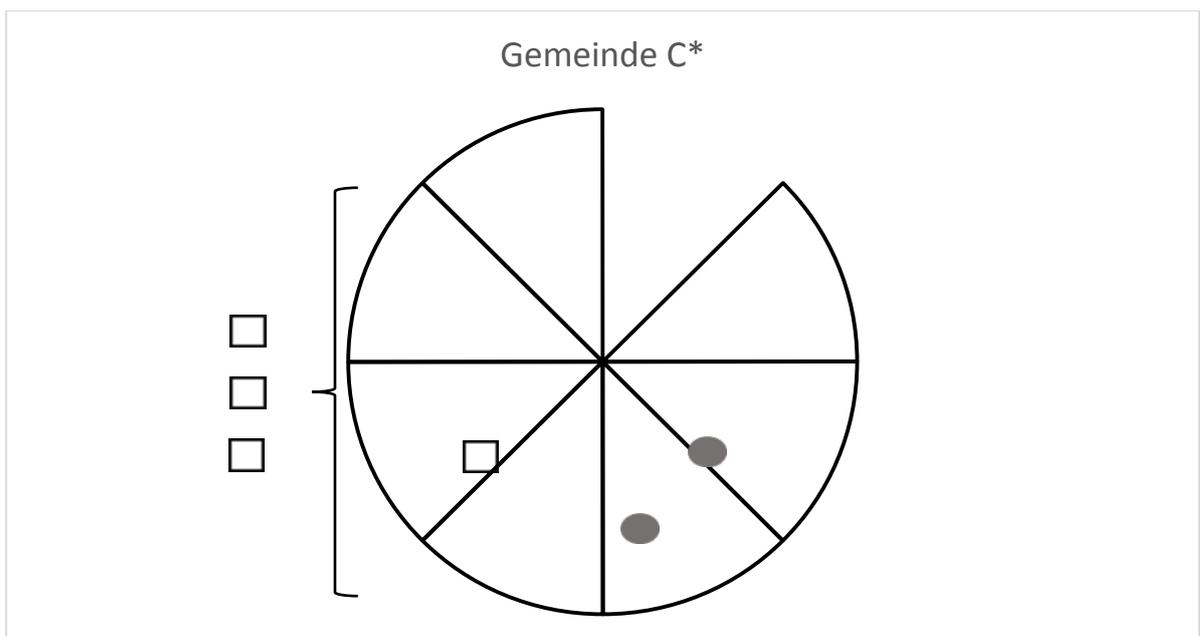
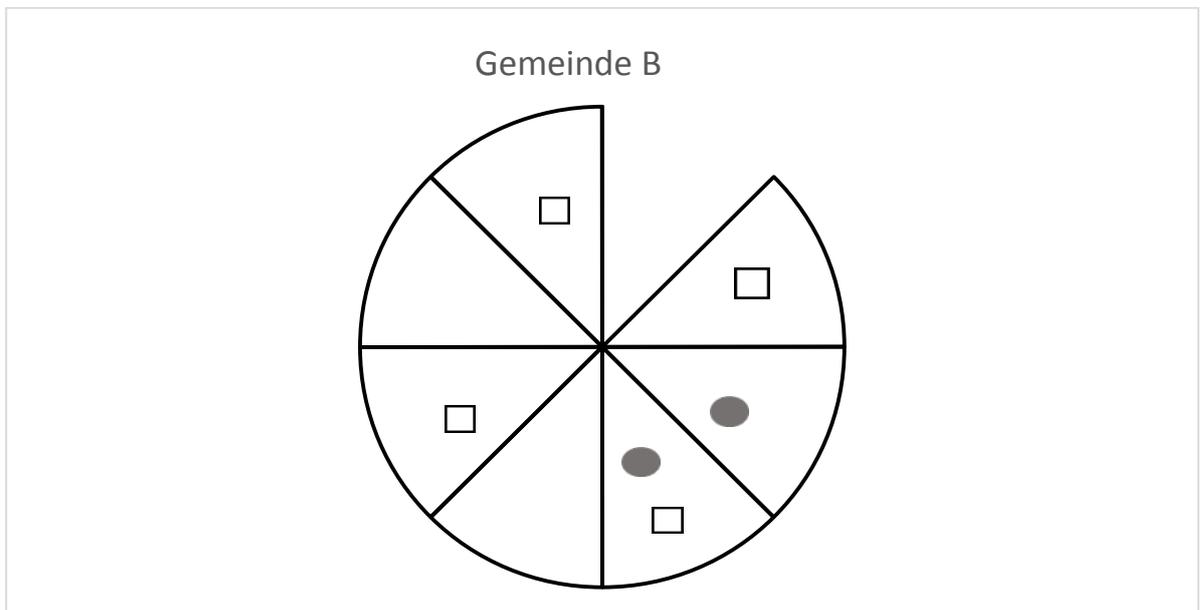
Anlage

**Mögliche Verteilung der zulässigen Sonntagsöffnungen in Gemeinden mit mehreren Ortsbereichen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2
des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten
am Beispiel von vier Gemeinden**

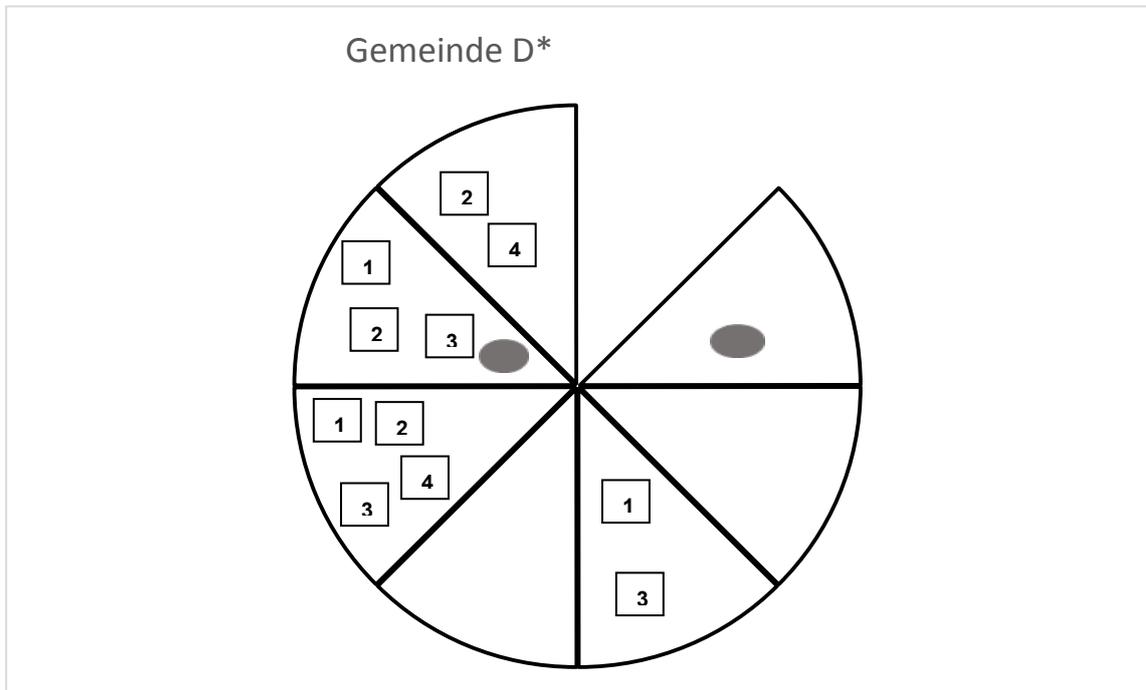
— Höchstzahl der Öffnungen (§ 5 Abs. 1 Satz 3) pro Ortsbereich: 4 —

- 4 Öffnungen nach Absatz 1 Satz 1
- weitere 2 Öffnungen nach Absatz 2





*mit drei Sonntagsöffnungen für die gesamte Gemeinde



*mit vier festgelegten Sonntagsöffnungen, in denen in mehreren Ortsbereichen Sachgründe für eine Öffnung bestehen;
 die Zahlen stehen für die vier Termine

Mögliche Verteilung der zulässigen Sonntagsöffnungen in Gemeinden mit mehreren Ortsbereichen, von denen einer ein anerkannter Ausflugsort ist, nach § 5 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 2 des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten am Beispiel von zwei Gemeinden

— Höchstzahl der Öffnungen pro Ortsbereich: 8 —

- 4 Öffnungen nach Absatz 1 Satz 1
- weitere 2 Öffnungen nach Absatz 2
- △ weitere 4 Öffnungen nach Absatz 1 Sätze 4 und 5

